

Hinweise und Vereinbarungsformular zu Verwertungsrechten von Studienabschlussarbeiten und Qualifikationsschriften

Es kommt regelmäßig vor, dass an den Professuren Personen tätig sind, die in keinem Dienstverhältnis zur Technischen Universität Dresden stehen und dennoch an Projekten mitarbeiten oder mit eigenen Projekten betraut sind. Beispiele hierfür sind die Betreuung und Durchführung studentischer Projekte, von Abschlussarbeiten (z.B. Diplomarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten) sowie von Dissertationen und Habilitationen (im Folgenden zusammen „Abschlussarbeiten“ genannt).

Abschlussarbeiten sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, d.h. die jeweiligen Autor:innen sind im Besitz der Rechte für die Nutzung und Verwertung ihrer Arbeiten. Das Urheberrecht steht in den meisten Fällen allein der die Abschlussarbeit anfertigenden Person (im Folgenden als „Prüfling“ bezeichnet) als den geistigen Schöpfer und nicht der betreuenden Professur oder der Universität zu.

Abschlussarbeiten, welche Erfindungen oder Entwicklungen zum Ergebnis haben, unterliegen dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz. Auch der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz steht in den meisten Fällen dem Prüfling als Erfinder und nicht der betreuenden Professur oder der Universität zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Erfindung im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen wurde. In diesen Fällen steht die Erfindung der Universität zu.

Das Recht auf spezielle oder generelle Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist aus juristischer Sicht ohne weiteres übertragbar. Dies gilt auch für das Recht auf ein Patent oder Gebrauchsmuster und aus einem Patent oder Gebrauchsmuster. Die Übertragung erfolgt mittels Vertrag.

Prinzipiell ist der Abschluss eines derartigen Vertrages nach dem Grundsatz der Privatautonomie frei verhandelbar. Allerdings unterliegen Schutzrechtsvereinbarungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten folgenden rechtlichen Grenzen:

1. Weder die Ausgabe des Studien- oder Abschlussarbeitsthemas, noch die Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in oder Habilitand:in darf vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden. Prüflingen muss die Möglichkeit gegeben werden, ein gleichwertiges alternatives Thema zu bearbeiten, für das die Vereinbarung nicht geschlossen werden muss.
2. Die Ausgabe eines bestimmten Arbeitsthemas oder die Annahme eines bestimmten Themas oder Arbeitstitels der geplanten Dissertation oder Habilitation darf nur dann vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden, wenn ein legitimes Interesse der Universität oder der betreuenden Professur an einer derartigen Vereinbarung besteht. Beispiel hierfür ist die Bearbeitung eines bestimmten Themas im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes oder eines Forschungsauftrags.
3. Eine Vereinbarung, wodurch die Abtretung von Schutzrechten unentgeltlich erfolgt, ist in der Regel nicht zulässig.

Schutzrechtsvereinbarungen, die unter Missachtung der zuvor genannten Grenzen der Privatautonomie abgeschlossen werden, sind rechtswidrig. Diese sind entweder von Beginn an nichtig oder durch den Prüfling durch Anfechtung, die oftmals auch noch nach Abschluss der Abschlussarbeit erfolgen kann, rückwirkend unwirksam.

Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:

Es ist im **Einzelfall** angezeigt, dass **vor Beginn** einer Arbeit eine Vereinbarung über die Nutzung von Arbeitsergebnissen geschlossen wird (siehe Mustervertrag). Bedenken Sie bitte, dass der Prüfling eine **echte Wahl** haben muss, ob er den Vertrag unterschreiben möchte oder nicht. **Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist daher auf begründete Einzelfälle beschränkt!**

Der:die Professor:in ist im Rahmen des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages anhand der autonomen Entscheidung des Prüflings verpflichtet, zu prüfen, ob eine Mitarbeit im konkreten Projekt aus rechtlichen Gründen möglich ist. Bezogen auf den Mustervertrag bedeutet dies, dass der:die zuständige Professor:in auch prüfen muss, ob die angekreuzten Wünsche durch den Prüfling nicht im Widerspruch mit sonstigen Vereinbarungen, z.B. mit Projektpartner:innen stehen. Der:die Professor:in hat außerdem darauf zu achten, dass keine widersprüchlichen Vereinbarungen getroffen werden. Ein Widerspruch entsteht beispielsweise, wenn der Prüfling unter C oder D des Mustervertrages die Rechte vollständig an die Universität überträgt, ohne dabei zudem ein eigenes Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke zurückzubehalten und andererseits unter E ankreuzt, dass die Veröffentlichung und Weitergabe nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann.

Vereinbarung über die Verwertungsrechte

zwischen

| |
|--|
| Professur der Technischen Universität Dresden (Angaben bitte in Druckbuchstaben) |
| Verantwortliche:r Hochschullehrer:in |

der Technischen Universität Dresden
Fakultät Psychologie
01062 Dresden

- nachfolgend „TU Dresden“ genannt -

und

| | |
|---|--------------|
| Name, Vorname der:des Studierenden (Angaben bitte in Druckbuchstaben) | Matrikel-Nr. |
| Anschrift | |
| Studiengang | Fakultät |

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG), des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbnErfG) sowie vergleichbarer gesetzlicher Regelungen liegen die Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen des Vertragspartners in den nachfolgend beschriebenen Fällen ohne eine Vereinbarung bei dem Vertragspartner als Urheber oder Erfinder. Andererseits kann die TU Dresden, einschließlich ihrer Mitarbeitenden und Forschungspartner ggf. ein Interesse (Sicherung von Schutzrechten, Sicherung eigener Ergebnisse etc.) an den Rechten dieser Arbeitsergebnisse haben. Unter den Begriff der Arbeitsergebnisse fallen demnach alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen, die von dem Vertragspartner im Rahmen seiner Tätigkeit erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Zur Klärung der damit verbundenen Fragen wird folgendes vereinbart:

Der Vertragspartner erklärt, dass er auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin eine

- Dissertation Diplomarbeit Masterarbeit
- Bachelorarbeit Projektarbeit Studienarbeit
- Sonstiges:

mit dem Thema der Arbeit:

| |
|----------|
| |
|----------|

bearbeitet, für die die nachfolgenden Bedingungen gelten. Der Vertragspartner wurde darauf hingewiesen, dass er auch ein anderes Thema hätte wählen können, für das diese Bedingungen nicht gelten würden.

Der Vertragspartner erklärt sich mit folgenden Punkten einverstanden:

A Alle Rechte verbleiben beim Vertragspartner.

- zum Beispiel bei externen studentischen Arbeiten -
(Punkte B bis D entfallen.)

Die TU Dresden

- erhält an den Arbeitsergebnissen, insbesondere an den während der Arbeit entstandenen Unterlagen (Programme, Messprotokolle etc.), ein einfaches, nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur Verwendung für eigene wissenschaftliche (nicht kommerzielle) Zwecke in Forschung und Lehre,
- darf Kopien von der Arbeit anfertigen,
- erhält auf Verlangen weitere Exemplare.

Die sonstigen Verwertungsrechte der Vertragspartner bleiben unberührt.

B Beiderseitiges Verwertungsrecht

Es wird ein **nicht ausschließliches Verwertungsrecht der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner und die TU Dresden** vereinbart, d.h. der Vertragspartner und die TU Dresden sind gleichermaßen berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu nutzen. Im Falle einer Erfindung wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der TU Dresden abgeschlossen.

(Punkte C und D entfallen.)

C Übertragung der Rechte aufgrund eines Projektes

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung hat die TU Dresden dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte an der Arbeit auf einen Projektpartner übergehen. Der Vertragspartner **überträgt die Rechte an den Arbeitsergebnissen auf die TU Dresden**. Der Vertragspartner wird im Falle einer Erfindung Arbeitnehmern der TU Dresden gleich gestellt.

(Punkt D entfällt.)

- Dem Vertragspartner verbleibt an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche (nicht kommerzielle) Zwecke in Forschung und Lehre.
- Der Vertragspartner wurde über Geheimhaltungsverpflichtungen belehrt, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Projektpartner ergeben.

Projektpartner:

| |
|--|
| |
|--|

Projektnummer der TU Dresden:

| |
|--|
| |
|--|

- D** **Übertragung der Rechte aufgrund direkten Universitätsinteresses**
Die TU Dresden hat zur Weiterführung ihrer Forschungsarbeiten ein gesteigertes Interesse an den Arbeitsergebnissen. Aus diesem Grund **überträgt** der Vertragspartner **die Rechte an den Arbeitsergebnissen auf die TU Dresden**. Der Vertragspartner wird im Falle einer Erfindung Arbeitnehmern der TU Dresden gleich gestellt.
- Dem Vertragspartner verbleibt an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche (nicht kommerzielle) Zwecke in Forschung und Lehre.

- E** **Eine Veröffentlichung/Weitergabe** der Arbeit darf insbesondere auch zur Sicherung möglicher Schutzrechte ganz oder teilweise sowohl seitens des Vertragspartnern als auch der TU Dresden
- uneingeschränkt
 - nur im gegenseitigen Einvernehmen
 - nur bis auf die in der **Anlage beigefügten Vereinbarung** (z.B. Kooperationsvertrag, FundE-Vertrag oder weitere individuelle Vereinbarungen) ausdrücklich ausgenommenen Abschnitte
 - erst nach dem

 erfolgen.

Die Veröffentlichung der Zusammenfassung der Arbeit (Abstract) ist unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Vertragsparteien uneingeschränkt möglich.

| | |
|-----------------|---|
| Dresden, den | Dresden, den |
| | |
| Vertragspartner | Verantwortliche:r Hochschullehrer:in der TU Dresden |

- Anlagen

| |
|--|
| |
|--|